

Richtlinie zur Ausfertigung

- **Vertrag VII.02.StB**
- **Zur Anwendung von VI.2 (ZAVB)**

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Nachstehende *Textstellen und Textergänzungen* sind dem Bedarf entsprechend in den Vertrag zu übernehmen.

1. Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.02.StB ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist
- die **keiner Preisverordnung unterliegen**
- und für die das VHF nicht bereits spezielle Vertragsmuster vorhält (siehe II.2 Nr. 2 VHF)

Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VOL EG** zuzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 1 VOL/A EG sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil. Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeit. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann damit auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01..StB beizufügen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur insoweit eingegangen werden, wie dies aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben notwendig ist.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei der Angebotseinholung der Vertragsentwurf, die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1) Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung

abgeben muss, ist auch das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) bereits bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

ZAVB

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden

2. Vertragsausfertigung

- Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
 - wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.
- Zu §1** Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.
- 1.1** Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
- Zu § 2**
- 2.2, 2.3** Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- 2.4** Unterliegt die Leistung keinem Zustimmungs- bzw Baugenehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu streichen.
Soweit der Mustertext nicht zutrifft, ist entsprechendes zu ergänzen.
- Zu § 3**
- 3.2** Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens), kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Abs. zu ergänzen:
- Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach AKVS (jeweils einschließlich Umsatzsteuer)*
Sowie ggfs.:
*Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Bau-/Herstellungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes * / der * zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/ kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.*

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

*Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber * / der Auftragnehmer * in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.*

3.5 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.5 zu ergänzen:

3.5. *Besprechungen*

3.5.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.5.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor*

3.5/3.6 Bei Stufenverträgen ist als 3.5 (oder 3.6) zu ergänzen:

3.5 *Stufenweise Beauftragung*

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsphasen/Teilleistungen.

3.5/6.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsphase/Teilleistung 1 gemäß § 4 */ mit *.*

3.5/6.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.*

3.5/6.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsphasen/Teilleistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Nr. 15.1 ZAVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.6.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

Zu § 4

4.1 Bei Stufenverträgen ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.StB enthaltenen Leistungen, die sich in die Leistungsphase/Teilleistung 1 mit gliedern.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsphase/Teilleistung 1 gemäß .

3.4, 4.2 und 9.1 In den Anhängen des Pflichtenheftes (Anlage VI.4) müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss die Auftraggebervorgaben zum Datenaustauschbogen sowie die projekt- und nutzerspezifischen Details im Objektkatalog maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden.

4.3 Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3 *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):*

4.3/4 Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Diese Regelungen gelten sowohl bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes als auch des Bundes. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden. Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können:

4.3/4 *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.*

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:

Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.4/5 *Die Leistungen sind erbracht, wenn*

- *die endgültige Lösung der Planungs-/ aufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat*

Zu § 5

5.1 Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1 *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach Anlage zu § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

€ netto pauschal

€ netto pauschal

€ netto pauschal

€ netto pauschal

€ netto pauschal

Summe *€ netto pauschal*

Bei Maßnahmen für Umbauten könnte **sofern** überhaupt zutreffend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 **Honorarzuschläge**
Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsphasen/Teilleistungen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

<i>Objekt</i>	<i>v. H. - Satz</i>

5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich ist zu ergänzen:

5.2 *Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen*

Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert. Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

• Für den Auftragnehmer	€/ Stunde
• für den Mitarbeiter	€/ Stunde
• für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	€/ Stunde

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, ist eine der folgenden Alternativen einzufügen:

6.1 Nebenkosten werden pauschal erstattet für

v. H./ €/ Netto pauschal

v. H./ €/ Netto pauschal

v. H./ €/ Netto pauschal

insgesamt:

€/ Netto pauschal

6.1 Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nett Honorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

6.1 Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

6.1 Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind aufzuschlüsseln nach .

6.2 Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsschädigung * auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz/Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bundes-/Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. Vorsteuerabzug
Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 7**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

§ 7**Sicherheitsleistung**

Soweit der fragliche Berufsstand üblicherweise keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, ist eine Sicherheit durch Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 v. H. der Auftrags- bzw Schlussrechnungssumme zu verlangen. Als Formulare hierbei sind die Muster des VHL (in der Regel L 421) zu verwenden.

Zu § 8

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

8.2, 8.3...

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

8. *Fachlich Beteiligte sind:*

Zu § 9

Sofern zutreffend, kann der § 9 auch vollständig herausgenommen werden. Dann ist auch auf S. 2 der § 9 zu löschen sowie der Verweis im 1. Abs. des § 3.4

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 9.2.2 zu ergänzen:

9.2.4

Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlagen VI.4 und VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB und die REB-Verfahrens-Beschreibungen in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de)

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabepattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabepattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Bauamt per E-Mail / mit entsprechendem Datenträger zuzusenden

9.2.5

Virtueller Projektraum

Der Auftraggeber stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung einen virtuellen Projektraum (VPR) zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt Anlage VI.5 zum Vertrag.

Hinweise zur Anwendung der ZAVB (VI.2)

Zu § 12 ZAVB

Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten verstößt

oder

- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.